|  |  |
| --- | --- |
| Amtsgericht # | **Amtsgericht**  **#** |
| **5 FH #** | - Familiengericht - |
|  | 24.06.2019 |

**Verfügung**

1. Vermerk:

Die Einwendungen nach § 252 Abs. 2 bis 4 FamFG sind nur auf Zulässigkeit zu prüfen. Die erhobenen Einwendungen sind zulässig. Die notwendigen Erklärungen und Unterlagen gem. § 252 Abs. 2 bis 4 FamFG liegen vor.

1. Schreiben an Antragsteller per EB:

In pp.

nehme ich Bezug auf den Unterhaltsfestsetzungsantrag vom # und teile dazu mit, dass der Antragsgegner Einwendungen gemäß § 252 Abs. # FamFG erhoben hat (eingeschränkte / fehlende Leistungsfähigkeit / Erfüllung). Eine Abschrift der Einwendungen (nebst Anlagen) ist beigefügt.

Die Einwendungen sind nach Auffassung des Gerichts zulässig. Ob die Einwendungen begründet sind, ist gegebenenfalls im streitigen Verfahren zu klären.

Es besteht nunmehr die Möglichkeit einen Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens zu stellen (§ 255 FamFG), oder den Antrag auf Unterhaltsfestsetzung zurückzunehmen.

Wird von Ihnen innerhalb von 6 Monaten kein Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens gestellt, gilt der Antrag auf Unterhaltsfestsetzung als zurückgenommen, § 255 Abs. 6 FamFG.

1. Dem Schreiben zu 2. bitte Durchschrift der Einwendungen d. Antragsgegners/in nebst Belegen beifügen
2. 6 Monate (Antrag auf streitiges Verfahren?)
3. Nach Fristablauf zu 4. ohne Eingang: weglegen

#

Rechtspfleger/in